

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 11.08.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.12.10 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 282/22

Maßnahmenpakete zur Reduzierung des Gasverbrauchs und zur Energiesicherung

Unter Verweis auf info-intern Nr. 245/22 teilen wir mit: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wird weiter daran gearbeitet, den Gasverbrauch zu reduzieren und Vorsorge für die Energieversorgung insbesondere im kommenden Winter zu treffen.

Mit dem Bildungsministerium hat der SHGT ein Gespräch zur Gas- und Energieversorgung an Schulen geführt. Wir haben mit dem Ministerium verabredet, bis Ende August eine gemeinsame Empfehlung zu Einsparpotenzialen bei der Energieversorgung der Schulgebäude in den Herbst- und Wintermonaten zu erarbeiten. So soll ein abgestimmtes Vorgehen ermöglicht werden.

1. Maßnahmenplan des Landes zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften

Die Landesregierung hat für die Landesliegenschaften einen Maßnahmenplan festgelegt, mit dem teils sofort, teils in der Heizperiode 2022/2023 der Energieverbrauch reduziert werden soll. Eine übersichtliche Kurzfassung dieses Maßnahmenplans ist als Arbeitshilfe/Anregung diesem info-intern als **Anlage 1** beigefügt. Ein Flugblatt mit den wesentlichen Regeln ist als **Anlage 2** beigefügt.

2. Energiesicherungspaket der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 21.07.22 ein weiteres Energiesicherungspaket vorgestellt. Das Kurzkonzzept ist diesem info-intern als **Anlage 3** beigefügt.

Das Paket hat im Kern drei Elemente: Die Befüllung der Gasspeicher wird weiter gestärkt, der Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung gesenkt sowie Effizienz- und Einsparmaßnahmen ausgeweitet. Die Maßnahmen sollen in den kommenden Wochen umgesetzt werden.

Das **erste Element** sieht ambitioniertere Zwischenziele bei der Befüllung der Gasspeicher vor. Konkret wird für den 1. September 2022 ein neues Zwischenziel von 75 % eingefügt. Die Vorgaben zielen darauf, dass auch bei geringen Gasflüssen nicht ausgespeichert wird, sondern die Speicher kontinuierlich weiter befüllt werden. Daneben werden die bisherigen Füllstandsvorgaben nochmal erhöht, zum 1. Oktober von 80 % auf 85 %, zum 1. November von 90 % auf 95 %. Die zusätzlichen 5 Prozentpunkte bedeuten im Maximum zum 1. November eines Kalenderjahres ca. 1 Milliarde Kubikmeter Gas (ca. 12 TWh). Die hierfür notwendige Ministerverordnung ist in der Ressortabstimmung und wird in den nächsten Tagen in Kraft treten.

Das **zweite Element** sieht die weitere Reduktion von Erdgas für die Stromerzeugung vor. Um den Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung zu senken, hat die Bundesregierung bereits beschlossen, mehr Kohlekraftwerke einzusetzen. So können Steinkohlekraftwerke aus der Netzreserve zurückkehren. Eine entsprechende Verordnung ist bereits in Kraft. Neu hinzu kommt nun eine Verordnung, mit der eine Braunkohlereserve zum 1. Oktober aktiviert wird. Die Braunkohlekraftwerke können dann auch an den Strommarkt zurückkehren und Erdgaskraftwerke ersetzen. Flankiert wird die durch eine Gaseinsparverordnung, die die unnötige Verstromung von Erdgas verhindert. Diese Verordnung wird aktuell vorbereitet und tritt dann in Kraft, wenn sich abzeichnet, dass noch mehr Einsparung von Gas bei der Stromerzeugung erforderlich ist. Systemrelevante Gaskraftwerke werden nicht erfasst. Auch die erneuerbaren Energien sollen einen stärkeren Beitrag leisten, um Erdgas aus dem Strombereich zu verdrängen. So soll insbesondere die Biogaserzeugung ausgeweitet werden, indem unter anderem die vorgegebenen jährliche Maximalproduktion der Anlagen ausgesetzt wird. Damit Solaranlagen ebenfalls mehr Strom einspeisen können, ist angestrebt, die 70 Prozent-Kapungsregel für Bestandsanlagen zu streichen. Für Neuanlagen gilt das schon ab dem 01.01.2023. Derartige Maßnahmen verlangen gesetzliche Änderungen.

Das **dritte Element** sieht weitere Effizienz- und Einsparmaßnahmen vor wie den Energieverbrauch in Räumen zu senken, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure, große Hallen, Foyers oder Technikräume. Dazu plant das BMWK neue Regelungen auf der Grundlage des novellierten Energiesicherungsgesetzes (§ 30 EnSiG). Ein Teil der Maßnahmen wird auf sechs Monate befristet sein, ein Teil auf zwei Jahre, um auch schon den kommenden Winter mit in den Blick zu nehmen. Weiter sollen Mieter mehr Spielraum bekommen, Energie einzusparen. Das bezieht sich z. B. auf vertragliche Verpflichtungen, eine Mindesttemperatur in gemieteten Räumen aufrechtzuerhalten – das heißt, wenn diese Mieter weniger heizen wollen, verstoßen sie gegen ihre Mietverträge. Deshalb sollen diese vertraglichen Verpflichtungen vorübergehend ausgesetzt werden, sodass Mieter, die Energie einsparen und die Heizung herunterdrehen wollen, dies auch tun dürfen.

- Ende info-intern Nr. 282/22-

Anlagen